

2624

Dienstag, 23. November 1948.

Schul- und Berufsausbildung  
der Auslandschweizerjugend.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 12. November 1948.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 18. November  
1948.

Das Justiz- und Polizeidepartement legt folgenden Bericht  
und Antrag vor:

"Seit längerer Zeit befassen sich Behörden und Private mit dem Problem, auf welche Weise die Auslandschweizerjugend durch praktische Massnahmen, namentlich durch Ausbildung in der Schweiz, enger mit der Heimat verbunden werden könnte. Der Auslandschweizertag in Interlaken im Juni 1948 hat die Wichtigkeit der Frage erneut aufgezeigt und der Vorsteher des Politischen Departementes, Herr Bundesrat Petitpierre, hat nicht unterlassen, das grosse Interesse der Behörden an diesem Problem zu bekunden. Zwar profitiert auch die Auslandschweizerjugend von der den kriegsgeschädigten Auslandschweizern allgemein gewährten Hilfe des Bundes und auch von der Unterstützung, die er den Schweizerschulen im Ausland angedeihen lässt. Seit Jahren bemüht sich sodann das private Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder, praktische Arbeit zu leisten, indem es regelmässig einigen tausenden von Auslandschweizerkindern aus verschiedenen Ländern die Möglichkeit verschafft, mehrere Monate Ferien in der Schweiz zu verbringen. Der Wert dieser Aktion wird anerkannt; dennoch betrachten verschiedene Kreise sie als ungenügend. Sie möchten, dass einer noch grösseren Zahl von jungen Auslandschweizern, wenn nicht allen, Gelegenheit geboten würde, mit der Schweiz Kontakt zu nehmen und zwar nicht bloss ferienhalber, sondern um während längerer Dauer im Inland in Schule und Beruf ausgebildet zu werden. Freilich wären die Eltern dieser jungen Leute vielfach nicht in der Lage, die Kosten in Schweizerfranken zu erlegen, teils, weil ihnen die Mittel fehlen würden, teils, weil sie an der Ueberweisung derselben nach der Schweiz behindert wären. Das hätte die Beanspruchung von intern aufzubringenden Mitteln öffentlicher oder privater Herkunft zur Folge. Angestellte Berechnungen haben ergeben, dass, auf breite Basis gestellt und während einer Reihe von Jahren gestaffelt, eine Ausbildungsaktion zugunsten der Auslandschweizerjugend so erhebliche Beträge erfordern würde, dass an die Verwirklichung eines solchen Planes, auch wenn ein allgemeines Bedürfnis dafür vorhanden wäre, einstweilen nicht zu denken ist.

Die Zentralstelle für Auslandschweizerfragen, in Verbindung mit dem interdepartementalen Verwaltungsausschuss und der Konferenz für Rückwandererhilfe, in der auch das Auslandschweizerwerk der NHG, sowie die Stiftungen Schweizerhilfe und Pro

Juventute vertreten sind, haben die Angelegenheit nun weiter geprüft und machen den vom antragstellenden Justiz- und Polizeidepartement gutgeheissenen Vorschlag, ein Ausbildungsprogramm in kleinerem Umfange durchzuführen. Dieses gliedert sich in folgende zwei Phasen:

- 1) Das Programm soll sich vorerst auf die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen aus den durch den Krieg zu eigentlichen Notgebieten gewordenen Ländern Deutschland und Oesterreich, wo die Schul- und Ausbildungsverhältnisse vielfach noch besonders prekär sind, beziehen. Eine durch die Rückwandererhilfe im Einverständnis mit der Zentralstelle und dem Verwaltungsausschuss durchgeführte, der Abklärung der Bedürfnisfrage dienende Umfrage hat ergeben, dass die Ausbildungsmöglichkeiten in jenen Ländern sich zwar bereits gebessert haben, ein lebhaftes Interesse am vorgesehenen Hilfswerk trotzdem besteht und etwa 130 Kinder und Jugendliche gerne nach der Schweiz geschickt werden möchten, um hier eine zeitlang ausgebildet zu werden. Da mit einer Anzahl von Nachzüglern zu rechnen sein wird, dürften maximal 180 Kinder und Jugendliche aus Deutschland und Oesterreich erwartet werden. Diesen wären folgende Möglichkeiten zu bieten:

Entweder Ausbildung in einer schweizerischen Primar- oder Sekundarschule während wenigstens eines Jahres, oder eine Berufslehre, oder aber zum Beginn, zur Fortsetzung oder Beendigung eines Studiums an einer Mittel- oder Hochschule oder einer höheren Fachschule während längstens anderthalb Jahren oder während zwei bis längstens drei Semestern.

- 2) Ausserdem erweist es sich als angebracht und zweckmässig, auch Jugendliche, die in andern europäischen Ländern und in Nordafrika wohnen, zur Ausbildung in der Schweiz zuzulassen, da deren Eltern infolge Transferbehinderung, aber auch infolge der Währungsverhältnisse in den Gastländern nicht, oder nicht in vollem Umfange die Ausbildungskosten in der Schweiz allein zu decken vermögen. Für diese jungen Landsleute ist mit Hilfe der in der Schweiz aufzubringenden Mittel vorgesehen: Besuch einer Mittel- oder Hochschule oder einer höheren Fachschule zum Beginn, zur Fortsetzung oder Beendigung ihrer Studien. Die Dauer, während welcher Hilfe geleistet würde, beträgt auch hier längstens anderthalb Jahre oder zwei bis höchstens drei Semester. In besonders geeigneten Fällen soll auch die Absolvierung einer Berufslehre erleichtert und ermöglicht werden. Für diesen zweiten Teil der Aktion dürften vermutlich nicht mehr als 120 bis 130 junge Auslandschweizer in Frage kommen.

Das Gesamtprogramm lässt zwar noch gewisse Wünsche offen, namentlich, weil die Ausbildungszeit in der Schweiz mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Mittelbeschaffung begrenzt ist und, mit Ausnahme der Berufslehren, im Einzelfall keine vollumfängliche Ausbildung in der Schweiz ermöglicht werden kann. Wir sind aber in Uebereinstimmung mit den vorbereitenden Instanzen der Meinung, dass unsern jungen Landsleuten aus dem Ausland dank der vorgesehenen Unterstützung während mindestens ein bis anderthalb Jahren der so nötige vermehrte Kontakt mit der Heimat ermöglicht, aber auch die Ausbildung zum mindesten erheblich gefördert würde. Dies dürfte umso eher erreicht werden, als nur Fälle berücksichtigt werden sollen, wo in den Familien schweizerische Gesinnung hochgehalten wird und die Ausbildungsanwärter

- 3 -

sich auch persönlich eignen. Um die aufzubringenden eher bescheidenen Mittel würdig zu verwenden, dürfen nicht Experimente gewagt und Elemente berücksichtigt werden, die, weil der Schweizergeist in den Familien nicht mehr gepflegt wird, auf die Dauer doch für unser Land verloren wären.

Für die Ausführung des Planes in einem Zeitraum von etwa 3 bis 4 Jahren dürften nach unseren Berechnungen, einschliesslich der vorsichtig kalkulierten Elternbeiträge, etwa 840'000 Franken erforderlich sein, welcher Betrag sich allerdings bei etwelcher Erhöhung der Zahl der Anwärter und bei zeitlicher Ausdehnung der Aktion noch etwas erhöhen dürfte. Wir verweisen auf folgende Detailberechnung:

#### Kinder und Jugendliche aus Deutschland und Oesterreich

|       |  |   |             |
|-------|--|---|-------------|
| 40    | Kinder für Schulausbildung während 1 bis 1 1/2 Jahren für Lebensunterhalt und zusätzliche Ausgaben pro Kind 200 Franken monatlich, jährlich 2 400 Fr. mal 40 | = | Fr. 96'000  |
|       | 25 Kinder während weiteren 6 Monaten   | = | " 30'000    |
| 60    | Berufslehren (bei Unterbringung beim Lehrmeister) pro Fall und Lehrzeit 1500 Fr. mal 60  | = | " 90'000    |
| 80    | Mittelschüler, Hochschüler oder Fachschüler, pro Fall und Monat für Lebensunterhalt und zusätzliche Leistungen 300 Fr. monatlich, 3 600 Fr. jährlich mal 80  | = | " 288'000   |
|       | davon die Hälfte für weitere 6 Monate  | = | " 72'000    |
| <hr/> |  |   |             |
| 180   | zusammen   |   | Fr. 576'000 |
|       | Abzüglich 15% Elternbeiträge, rund   |   | 86'000      |
|       | Verbleiben Netto-Aufwendungen  |   | Fr. 490'000 |

#### Jugendliche aus andern Ländern mit 125 Anwärtern

|       |   |             |
|-------|---|-------------|
| 25    | Berufslehren, wie oben, zu 1500 Fr. rund                          | Fr. 38'000  |
| 100   | Studierende (Mittel-,Hoch- und Fachschüler) zu 3 600 Fr. pro Jahr | " 360'000   |
|       | Die Hälfte davon für weitere 6 Monate                             | " 90'000    |
| <hr/> |   |             |
| 125   | zusammen  | Fr. 488'000 |
|       | Abzüglich 33% Elternbeiträge, rund                                | " 160'000   |
|       | Verbleiben Netto-Aufwendungen                                     | " 328'000   |

#### Rekapitulation

|  |   |             |
|--|---|-------------|
|  | Netto-Aufwendungen für Kinder und Jugendliche aus Deutschland und Oesterreich | Fr. 490'000 |
|  | für Jugendliche aus andern Ländern  | " 328'000   |
|  | Unvorhergesehenes und Verwaltungsauslagen mutmasslich                         | " 25'000    |
|  | Gesamt- Nettoaufwand mutmasslich  | Fr. 843'000 |

Die Kosten der Ausbildung von Anwärtern aus Deutschland und Oesterreich müssen wohl grösstenteils aus den bereitzustellenden Mitteln beglichen werden. Soweit aber Möglichkeiten der Geldüberweisung für Oesterreich bestehen, oder für Deutschland früher oder später entstehen sollten, sind von den Eltern zumutbare Beiträge zu verlangen. Es ist auch denkbar, dass die Eltern in Deutschland diese Beiträge einstweilen in Deutschmark unsern dortigen Vertretungen einzahlen, sofern dies den alliierten Devisenvorschriften nicht widerspricht. Die Vorsicht gebietet, diese Beiträge im Ganzen genommen mit nicht mehr als 15% der totalen Aufwendungen zu bewerten.

Bei den Anwärtern aus andern Ländern wird von den Eltern ebenfalls verlangt, ihre Beiträge nach der Schweiz zu überweisen. Sofern Transferbehinderungen bestehen, wären die Anteile ebenfalls der zuständigen schweizerischen Vertretung zugunsten der in der Schweiz berechtigten Stelle einzuzahlen. Die Annahme eines Kostenbeitrages von durchschnittlich 33% bei dieser Kategorie von Anwärtern durch die Eltern erscheint angemessen.

Dass die Eltern im Rahmen des Möglichen einen Teil der Kosten begleichen, erscheint recht und billig. Es gilt dabei als selbstverständlich, dass Kindern von Eltern, die für die ganzen Kosten aufkommen können, keine Beiträge geleistet oder diese, solange die Geldüberweisung auf Schwierigkeiten stösst, nur gegen vollen Entgelt in Fremdwährung oder vorschussweise gewährt werden.

Mit der Durchführung des Ausbildungsprogrammes soll, um die Bundesverwaltung von einer besonderen Aufgabe, mit der sie sich nicht unbedingt selbst befassen muss, zu entlasten, eine geeignete private Stelle betraut werden. In Betracht kommt die als Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB konstituierte Konferenz für Rückwandererhilfe, die, wie bereits angedeutet, eine Reihe von angesehenen schweizerischen Fürsorgeinstitutionen und auch das Auslandsschweizerwerk der NHG als Mitglieder umschliesst und seit Jahren aus öffentlich gesammelten Mitteln die Auslandsschweizer unterstützt und namentlich den jungen schweizerischen Rückwanderern durch Gewährung von Stipendien für Schul- und Berufsausbildung beisteht. Die Rückwandererhilfe bietet für eine richtige Durchführung des Ausbildungsprogrammes alle Gewähr und wir beantragen daher, sie, entsprechend ihrer Zustimmungserklärung, als Trägerin der Aktion zu bezeichnen.

Es erscheint gegeben, dass die Rückwandererhilfe als Organ für die Durchführung des Ausbildungsprogrammes soweit möglich auch für die entstehenden Kosten aufkommt. Sie ist dazu bereit. Da ihre noch vorhandenen Mittel jedoch zum Teil in Darlehen an schweizerische Rückwanderer investiert und erhebliche Beträge für die Stipendiengewährung an jugendliche Rückwanderer reserviert sind, vermag sie vorerst für das in Aussicht genommene Ausbildungsprogramm im Kostenvoranschlag von 843'000 Franken nicht mehr als 350'000 Franken beizusteuern. Sie wird sich zwar bemühen, weitere Mittel freizubekommen, um sie der Verwirklichung des vorliegenden Planes zuwenden zu können. Bei der Ungewissheit, ob und in welchem Masse dies möglich sein wird, muss einstweilen der Fehlbetrag von rund 500'000 Franken von anderer Seite sichergestellt werden. Da von weiteren privaten Organisationen kein Geld zu erwarten ist, beantragen wir, den

Restbetrag aus dem durch Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer ausgesetzten Kredit zu garantieren. Die Rückwandererhilfe soll in erster Linie die eigenen Mittel verwenden, der Bund jedoch aus der erwähnten Quelle bis zum Gesamtbetrag von 500 000 Franken Beiträge leisten, die von der Rückwandererhilfe, soweit benötigt (auch in Form von Vorschüssen) beansprucht werden können.

Die Abzweigung eines Betrages aus den Auslandschweizerkrediten liegt nach unserem Dafürhalten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer. Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 17. Oktober 1946 sieht eine Hilfeleistung vor an im Ausland verbliebene oder in die Heimat zurückgekehrte Schweizerbürger, wenn die Notlage, in die sie geraten sind, durch den letzten Weltkrieg oder durch politische oder wirtschaftliche Massnahmen ausländischer Behörden verursacht worden ist. Die vorgesehene Hilfe bezieht sich zweifellos in erster Linie (siehe Art. 2, Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946) auf Fälle einer materiellen Notlage, schliesst aber eine Hilfe nicht aus, wenn unsere Landsleute im Ausland unter den kriegsbedingten chaotischen Verhältnissen des Gastlandes und durch die Vereinsamung, der sie infolge des mangelnden Kontaktes mit der Heimat ausgesetzt sind, auch geistig Not leiden. Eine derartige Notlage müssen wir anerkennen, wo Landsleute wegen der Transferbeschränkungen oder der Währungsverhältnisse im Aufenthaltsland ihre Kinder nicht mehr, wie ihre Heimattreue es ihnen nahelegen würde, nach der Schweiz senden können, um auch bei ihnen die schweizerische Gesinnung zu stärken. Der Bund hat ein grosses Interesse daran, in jeder möglichen Weise das heimattreue Auslandschweizertum zu stützen und namentlich der heutigen jungen Generation von Auslandschweizern, die die Auslandschweizer von morgen sein werden, eine im Rahmen des Erfüllbaren liegende Hilfe zu gewähren. Die Ausbildung in der Schweiz, wo die Verhältnisse für Schulung und Berufsbildung heute günstiger sind als anderswo, stellt übrigens auch insofern eine materielle Leistung dar, als den jungen Auslandschweizern dadurch wesentlich bessere Möglichkeiten für ihre weitere Existenz, die bei den Lebensbedingungen in den ehemals kriegsführenden Ländern ohnehin stark erschwert ist, geboten werden.

Es bleibt noch die Frage einer allfälligen Kostenbeteiligung durch die Kantone zu prüfen. Leistungen an Schweizer im Ausland werden nach Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 17. Oktober 1946 vom Bund allein erbracht, während in der Regel an Rückwanderer Hilfe nur gewährt wird, wenn der Heimatkanton einen angemessenen Beitrag bis zu einem Drittel übernimmt. Es empfiehlt sich, die Kantone hier ausser Spiel zu lassen, weil die in der Schweiz auszubildenden jungen Landsleute, die ja nur vorübergehend in die Heimat kommen, als im Ausland domiziliert gelten können, also nicht Rückwanderer sind. Dagegen sollen, wo es möglich ist, Stipendien kantonaler oder Gemeindebehörden oder solche privater Institutionen in Anspruch genommen werden, ohne dass jedoch die Abwicklung eines Einzelfalles wegen des Ausbleibens solcher Beiträge behindert werden sollte.

- 6 -

Von der Konferenz für Rückwandererhilfe ist, zusammen mit der Zentralstelle für Auslandschweizerfragen und dem interdepartementalen Verwaltungsausschuss ein Reglement über die Durchführung des Ausbildungsprogrammes erstellt worden. Darnach ist vorgesehen, dass die Rückwandererhilfe eine kleine, aus Fachleuten bestehende Kommission, die der Rückwandererhilfe für ihre Geschäftsführung verantwortlich ist, einsetzt, in der auch der Bund durch die Zentralstelle für Auslandschweizerfragen vertreten sein wird. Bei den erheblichen Opfern, die der Bund für die Verwirklichung des Planes bringen soll, musste diese Forderung gestellt werden. Der Zentralstelle liegt nicht nur ob, bei der Behandlung der Einzelfälle aktiv mitzuarbeiten, sondern auch darüber zu wachen, dass die Bundesbeiträge entsprechend dem Reglement verwendet werden. Im übrigen kennzeichnet dieses Bedeutung und Umfang der Hilfsaktion, regelt die Behandlung der Einzelfälle, sowie der Familienbeiträge und umschreibt die Obliegenheiten der Kommission und ihrer Geschäftsstelle. Das Reglement soll erst rechtskräftig werden, nachdem es vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt sein wird."

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von den Darlegungen des Justiz- und Polizeidepartementes über das Programm für Schul- und Berufsausbildung junger Auslandschweizer wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Die Zentralstelle für Auslandschweizerfragen wird ermächtigt, der Konferenz für Rückwandererhilfe zur Durchführung des Ausbildungsprogrammes Beiträge von drei Fünfteln der ausgewiesenen Kosten bis zum Höchstbetrage von insgesamt 500 000 Franken auszurichten, soweit diese Kosten im Rahmen des vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu genehmigenden Reglements über das Ausbildungsprogramm liegen. In diesem Reglement ist dem Bund eine angemessene Vertretung in dem <sup>für</sup> das Ausbildungsprogramm zuständigen Organ einzuräumen.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement zum Vollzug, an das Politische Departement, an das Departement des Innern und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*